

Hinweise zur Umsetzung der Vergütungsabrechnung bei Abwesenheiten bzw. Einzug/Auszug/Tod für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Freistaat Thüringen

Einheitliche Abrechnungsregelungen zur Berechnung der Abwesenheitszeiten und Berechnung von Teilmonaten nach PSG II in Thüringen ab 01.01.2017

Durch die Novellierung des § 43 Abs. 2 SGB XI im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II ist die Kappungsgrenze in Höhe von 75 % des Gesamtheimentgeltes entfallen. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Berechnungsbeispiels des 2. Nachtrags zum vollstationären Rahmenvertrag bzgl. der Abwesenheit des Pflegebedürftigen vorzunehmen.

§ 87a SGB XI wurde inhaltlich im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze nicht geändert, so dass die rahmenvertragliche Regelung vom 24.11.2010 in Thüringen unverändert anzuwenden ist.

- Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen inklusive der Ausbildungsumlage, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der Betreuung sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in pauschalierter Form in Höhe der Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI.
- Es gelten folgende monatliche Leistungsbeträge
 - Pflegegrad 1: 125,00 EUR
 - Pflegegrad 2: 770,00 EUR
 - Pflegegrad 3: 1.262,00 EUR,
 - Pflegegrad 4: 1.775,00 EUR,
 - Pflegegrad 5: 2.005,00 EUR,
- Ab 01.01.2017 erfolgt keine Berücksichtigung der ehemaligen 75 %-Regelung mehr.
- Der Leistungsbetrag wird durch die Pflegekasse solange weiter voll gezahlt, wie Kosten für Pflegesatz sowie Unterkunft und Verpflegung bis zum maximalen Leistungsbetrag anfallen. Den übersteigenden Betrag zahlt der Versicherte als Eigenanteil.
- Bei Ein- und Auszug werden die tatsächlichen Kalendertage im Monat berechnet.
- Investitionskosten bleiben unberücksichtigt und werden ausschließlich vom Versicherten getragen.

Das beiliegende Berechnungsmuster ersetzt das bis 31.12.2016 gültige Berechnungsbeispiel und gilt als Anlage 1 zum 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag bis zum 31.05.2017 fort. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, eine neue Vereinbarung zur Abwesenheitsregelung im Sinne des leistungsrechtlichen Rundschreibens der GKV vom Dezember 2016 mit Wirkung zum 01.06.2017 zu treffen. Die übrigen Regelungen des Rahmenvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Erfurt, den 02.02.2017

Ergebnis der Rahmenvertragsverhandlung

hier: – Abwesenheitsregelung vollstationäre Pflege ab 01.01.2017 im Freistaat Thüringen